

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 10

30.04.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

| | |
|---|----|
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Firma KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf-Mülhofen; Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Betonsteinfertigung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1084, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal | 53 |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 24.04.2019 | 56 |
| Übung von Einheiten der Entsendestaaten | 60 |
| Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf. | 60 |

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-012.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf-Mülhofen;
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Betonsteinfertigung auf dem Grundstück
mit der Fl.Nr. 1084, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf-Mülhofen, am 16.04.2019 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Betonsteinfertigung und Veredelung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1084, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen, weil die Trägerin des Vorhabens dies beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.1 Die Firma KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf- Mülhofen, erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 2.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Betonsteinfertigung und Veredelung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1084, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal.

Die wesentliche Änderung umfasst Änderungen in folgenden Betriebsbereichen:

- Neuanlagen Rohstoffaufbereitung
- Ergänzung/Änderung der Spaltanlage
- Errichtung und Betrieb von Entstaubungsanlagen (Steinformanlagen)
- Errichtung und Betrieb einer Mauerscheibenfertigung
- Stilllegung der Kolleranlage im Freien und der Hermetik-Pressen

Detailangaben zu den Änderungen sind unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 (Zweck der Anlagenänderungen) zu entnehmen.

1.2 Inhalte und Nebenbestimmungen der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide (vom 21.05.1980, Az.: IV/1-Az. U.-R/Stein, vom 21.05.1997, Az.: II/5-170 B 2/1.2-Na/sch und vom 05.06.1997, Az.: II/5-170 B 2/1.3-Na/sch), die sich nicht auf die geänderten Betriebsbereiche beziehen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| - Anlagen- und Betriebsdaten | - Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit |
| - Immissionsschutz | - Brandschutz |

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma KANN GmbH Baustoffwerke, Bendorfer Straße, 56170 Bendorf-Mülhofen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 02.05.2019 bis einschließlich 15.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|------------------|------------------------|
| Montag, Dienstag | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 15.05.2019) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 26.04.2019

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Berschneider

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe (BGS-WAS) vom 24.04.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet, so wie es die jeweils gültige Verbandssatzung darstellt, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum

Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

| | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,23 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 6,76 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n/Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|-------------|---|----------|
| kleiner als | QN 6 m ³ /h oder Q3(MID) 10 m ³ /h | 50,-- € |
| kleiner als | QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h | 67,-- € |
| ab | QN 10 m ³ /h oder Q3(MID) 16 m ³ /h | 150,-- € |

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsleitung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,57 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für den Bezug von Bauwasser wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Pauschale mit 150,00 € erhoben, ansonsten wird der Verbrauch mit Wasserzähler ermittelt und pro Kubikmeter die jeweils gültige Gebühr plus Arbeitsaufwand verrechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die

Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Zahlung der Restschild erfolgt mit der Endabrechnung gemäß Abs. 1. Fehlt die Vorjahresabrechnung nach Satz 1, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Berching, 24.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Berching-Ittelhofener Gruppe

gez.

Eisenreich
Verbandsvorsitzender

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

| Einheit Übungsname | Übungszeit | Übungsraum |
|--|---------------------------|---|
| 7 th ATC Combined Resolve XII 2019 | 08.08.2019 bis 27.08.2019 | Hohenfels, Parsberg, Velburg, Lauterhofen. |

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2019 wird hingewiesen.
Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 25.04.2019
Sachgebiet 53

Az. 56 - 56521

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, OT Trautmannshofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet um den betroffenen Bienenstand im Amtsblatt Nr. 21 vom 17.10.2018 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung durchgeführten Maßnahmen keine Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen daher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 24. April 2019

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat